



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Aus Kurhessen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

ich dort in den Kasematten der Citadelle zu. Man hatte uns nach den Nationalitäten von einander abgefondert. War unsre Verpflegung vorher schlecht gewesen, so war sie jetzt ganz miserabel. Eine gewisse Gattung kleiner vielbeiniger Thierchen begann zum Ueberfluß die Oberfläche unserer Haut zu kitzeln. Der Festungs-Commandant stellte uns am fünften Tage die Alternative, entweder in garibaldische oder piemontesische Dienste zu treten, oder nach unserer Heimath befördert zu werden. Nur wenige nahmen das erstere an. Ich benutzte mit Vergnügen die Gelegenheit, denselben Abend mit einem an die östreichische Grenze abgehenden Transporte abzufahren. Nach einer 24stündigen langweiligen Fahrt unter Bedeckung der Nationalgarde langten wir in Peschiera an, wo uns die Oestreicher freundlich empfingen.

Nach den Bedingungen der Capitulation schuldet der päpstliche Stuhl jedem Soldaten bei Auflöfung der Armee ein Jahrgehalt. Diese Verpflichtung kann also im gegenwärtigen Falle nicht als aufgehoben betrachtet werden, um so mehr als die Soldaten das Ihrige gethan, ihr Leben für die Sache des Papstthums gewagt haben. Mögen auch die Finanzen der römischen Regierung gegenwärtig stark in Anspruch genommen sein, so erscheint dies als keine Entschuldigung, daß diese nicht wenigstens an die in den verschiedenen katholischen Ländern bestehenden Nunziaturen die betreffenden Instructionen ertheilt, an welche sich die Betheiligten wenden können, wenigstens um eine Gewißheit über die Art und Weise zu erlangen, wie man den gerechten Forderungen genügen wolle. Es waren unter den von den Piemontesen gefangenen Soldaten dieser Armee außerdem viele, welche 15, 20, ja selbst mehr Jahre dem heiligen Vater gedient hatten, Leute, welche heute alt und zur Arbeit nicht mehr recht geeignet sind, auch vielleicht nie eine Profession erlernt hatten. — Gegen solche Leute ist die römische Regierung um so mehr verpflichtet, die Bedingungen einzuhalten; sonst müssen jene, von Mitteln zur Rückreise nach Rom entblößt, andern Staaten als Bettler zur Last fallen; wenigstens sind die meisten als Bettler und durch Betteln in ihre respective Heimath gelangt.

M. v. A.

Aus Kurhessen.

Die zweite Kammer der neuen kurhessischen Stände hat am 8. Dec. mit allen gegen 7 Stimmen, und zwar gegen 7 Dorfbürgermeister, erklärt, „daß sie sich nicht als rechtmäßige Landesvertretung anzusehen vermöge und deshalb auf Landtagsgeschäfte nicht eingehen könne;“ sie hat ferner beschlossen, „eine Vorstellung an Se. Königl. Hoheit den Kurfürsten zu richten, in welcher die Gestinnungen und Wünsche des Landes

offen dargelegt und Allerhöchstdieselben gebeten werden, das bis ins Jahr 1850 in anerkannter Wirksamkeit bestandene Verfassungsrecht des Kurstaates thatsächlich alsbald wieder herzustellen und daran etwa vorzunehmende Aenderungen mit der auf Grund des Wahlgesetzes vom 5. April 1849 zu berufenden Landesvertretung vereinbaren zu lassen.“ Zwar ist hierauf sofort die Auflösung dieser Kammer, welche eine Vertagung der ersten zur Folge hat, durch eine landesherrliche Verordnung ausgesprochen worden, so daß die Vorlesung und Genehmigung der bereits entworfenen Vorstellung an den Kurfürsten nicht mehr stattgefunden hat; allein nichts desto weniger ist mit jenem Beschlusse das Verlangen des Landes und überhaupt die ganze Sachlage vollkommen klar gestellt worden. Bisher waltete immer noch eine gewisse Unbestimmtheit ob. Das zu erreichende Ziel war nicht genau umgrenzt, der einzuschlagende Weg nicht klar bezeichnet; jetzt aber hat die zweite Kammer aller Ungewißheit und allem Schwanken ein Ende gemacht. Allerdings wußte alle Welt, daß sich's im Allgemeinen um Herstellung der Verfassungsurkunde von 1831 handele; allein wie verhält es sich mit den Aenderungen, welche 1848 und 1849 daran vorgenommen worden sind? wie hat man sich namentlich zu dem Gesetze vom 5. April 1849 zu stellen, durch welches nicht allein die Wahlbestimmungen vom 16. Febr. 1831, sondern auch die Zusammensetzung des Landtags, wie solche in den §§ 63, 66, 67, 68 der Verfassungsurkunde vom 5. Jan. 1831 vorgeschrieben war, wesentliche Abänderungen erlitten haben? Diese Fragen wurden lange Zeit entweder ganz umgangen oder doch nur mit allgemeinen Wendungen und Ausdrücken, wie: „altes Verfassungsrecht“ erledigt. Nicht, als hätte in Kurhessen Jemand an der verfassungsmäßigen Entstehung oder an der vollen Rechtsgiltigkeit jener Gesetze gezweifelt, indem vielmehr selbst die Regierungsorgane solche unumwunden zugestanden haben; wol aber war es nicht unbekannt geblieben, daß auf Seiten der preussischen Regierung eine gewisse Abneigung gegen jene Erzeugnisse der Jahre 1848 und 1849 bestehe und daß man namentlich Anstand nehme, das s. g. Wahlgesetz von 1849 mit der Verfassungsurkunde von 1831 auf gleiche Linie zu stellen und beide in rechtlicher Beziehung völlig gleich zu behandeln. Es war dies freilich nicht folgerichtig. Denn wollte man dem Bundestage die Befugniß zugestehen, jenes Gesetz von 1849, das nach ausdrücklicher Bestimmung einen „Bestandtheil der Staatsverfassung“ bildet, zu beseitigen, so wäre nicht abzusehen, warum er nicht auch das Recht haben sollte, die Verfassungsurkunde von 1831 aufzuheben. Indessen schien sich doch ein Ausweg zu bieten. Hätte man nämlich annehmen können, daß das Wahlgesetz von 1849 nicht auf verfassungsmäßigem, sondern umgekehrt auf verfassungswidrigem Wege entstanden sei, so würde sich für eine Nichtigprechung desselben von Seiten des Bundestags derselbe Artikel 56 der Wiener Schlußacte haben anziehen lassen, auf welchen man sich zur Darthung der Ungiltigkeit der nicht auf verfassungsmäßigem Wege erlassenen „Verfassungsurkunden“ von 1852 und 1860 beruft. Allerdings würde es schwer gefallen sein, eine solche Verfassungswidrigkeit zu entdecken; auch hätte es jeden Falles an einem Beschwerdeführer gefehlt, von dem nicht zuvor stillschweigend oder ausdrücklich die Rechtsbeständigkeit des Gesetzes von 1849 anerkannt worden. Indessen scheint man doch eine Nichtigerklärung und damit eine Herstellung der Bestimmungen von 1831 im Auge gehabt zu haben, weil in der preussischen Denkschrift vom 10. Oktober 1859 von etwaigen „Verfassungswidrigkeiten in den Zusätzen aus den Jahren 1848 und 1849 und in

dem Wahlgesetze selbst“ die Rede ist, „welche es möglich machen, diese von vornherein außer Wirksamkeit zu lassen.“ Allein bekanntlich ging die Mehrheit der Bundesversammlung auf die ganze preussische Anschauung von der damaligen Sach- und Rechtslage nicht ein.

Preußen selbst ließ sich dadurch zu einer gewissen Inconsequenz hinsichtlich der Bundestagszuständigkeit veranlassen. Nach der erwähnten Denkschrift war es mit Recht von der Absicht geleitet worden, daß die Bundesversammlung durchaus nicht die Befugniß habe, eine Landesverfassung aufzuheben und zu ändern, daß vielmehr, wenn eine Aenderung nach Maßgabe der Bundesgesetze geboten erscheine, diese auf verfassungsmäßigem Wege zu bewirken sei. Es verlangte daher, daß „die in ihrem rechtlichen Bestande nicht definitiv aufgehobene Verfassung von 1831 wieder in Wirksamkeit gesetzt werde, zugleich aber auch, daß in derselben die den Bundesgrundgesetzen widersprechenden Elemente bezeichnet und die Ausmerzung derselben auf einem der Verfassung wie dem Bundesrechte selbst entsprechenden Wege bewerkstelligt werden“. Hiernach sollte also Herstellung im Ganzen und verfassungsmäßige Aenderung einzelner Bundeswidrigkeiten stattfinden, und nur in Betreff etwaiger „verfassungswidriger“ Zusätze war, wie oben bemerkt, eine sofortige Außerkraftlassung vorbehalten. Später aber, bei der Abstimmung am 24. März 1860, ward dieser Standpunkt nicht ganz zweifellos festgehalten. Zwar wurde auch damals noch verlangt, daß die alte Verfassung hergestellt und durch die kurfürstliche Regierung „die nach den Bundesgesetzen erforderliche Abänderung derselben genau und deutlich im Einzelnen bezeichnet“ werde; allein die Herstellung oder die Wiederinwirksamkeitsetzung der bis 1852 bestandenen Verfassung sollte doch nur „mit Ausnahme der hiernach als bundeswidrig bezeichneten Bestimmungen“ geschehen. Allerdings sollte die „so revidirte Verfassung und Wahlordnung“ noch einer Ständeversammlung zur „verfassungsmäßigen Zustimmung“ vorgelegt werden; allein die Wahl dieser Versammlung selbst sollte nach der bereits „so revidirten Verfassung und Wahlordnung“ stattfinden, mithin erst nach Ausscheidung etwaiger Bundeswidrigkeiten (wohl-gemerkt nicht Verfassungswidrigkeiten), mithin unter Anwendung von Bestimmungen, die nicht auf verfassungsmäßigem Wege geändert oder getroffen waren, mithin principiell in derselben Weise, wie die Wahl der Stände von 1852 und 1860 auch.

Bermuthlich hat dabei der Gedanke obgewaltet, daß bei der gleichzeitig verlangten „strengen Innehaltung der durch die Grundgesetze des Bundes gezogenen Grenzen“ gar keine oder doch nur solche Bundeswidrigkeiten zu ändern sein würden, welche zugleich als Verfassungswidrigkeiten erscheinen könnten. Wie dem aber auch sei, bekannt ist, daß keiner von den preussischen Anträgen bei der Mehrzahl der Bundesglieder Billigung gefunden hat, und daß Kurhessen in Folge dessen mit der Verfassung vom 30. Mai 1860 gesegnet worden ist.

Das Land hatte sich nun, wie Herr v. Schleinitz im preussischen Abgeordneten-hause richtig bemerkt hat, zunächst selbst zu entscheiden, und diese Entscheidung ist durch den Widerspruch der Gemeindebehörden gegen die neue Verfassung, durch Vorbehalt des alten Rechts bei den Wahlen und endlich jetzt durch den in aller Formlichkeit gefaßten Beschluß der zweiten Kammer erfolgt. Natürlich ist dieselbe dem strengen Rechte gemäß ausgefallen. Die Wortführer des Landes hatten keinen Grund mehr, sich noch in allgemeinen Ausdrücken und Wendungen zu ergeben. Sollte

nicht aller Boden und aller Halt verloren gehen, so mußte mit Beiseitsetzung von Zweckmäßigkeitsfragen und Nebenrücksichten das in gesetzlicher Weise begründete und entwickelte und niemals auf ordnungsmäßige Weise wieder geänderte, mithin noch vollgiltige Verfassungsrecht im Ganzen, wie im Einzelnen, festgehalten werden. Dies ist in klarer und entschiedener Weise geschehen. Nicht nur das Land selbst hat von jetzt an eine einfache Richtschnur für sein ferneres Verhalten, sondern auch die Freunde und Mitsreiter in andern Staaten vermögen genauer zu erkennen und bestimmter auszusprechen, warum sich's handelt und wozu man mitzuwirken hat, als dies bisher, zum Nachtheil der Sache, der Fall war. Thatsächliche Herstellung des noch in Kraft befindlichen Verfassungsrechts von 1831—1850 und Berufung einer Landesvertretung nach dem Gesetze von 1849 — das ist es, worauf alle Anträge und Bestrebungen gerichtet sein müssen. Und zwar muß diese Herstellung sofort und ohne Einschränkung geschehen, mithin als eine vollständige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erscheinen. Niemand als die verfassungsmäßige Gesetzgebung hat ein Recht, irgend eine Bestimmung der in anerkannter Wirksamkeit bestandenen Grundgesetze des Landes zeitweise oder für immer aufzuheben. Sind Aenderungen bundesrechtlich nothwendig oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit geboten, so können sie nur unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der nach dem Gesetze von 1849 zu wählenden Stände geschehen, und müssen zu dem Ende genau bezeichnet werden. Daß eine nach diesem Gesetze gewählte Versammlung zu einer solchen Mitwirkung bereit sein würde, leidet, wie alle mit der Stimmung des Landes vertrauten Männer bezeugen, keinen Zweifel. Auch die Kammer würde eine deshalbige Ueberzeugung ausgesprochen haben, wenn sie nicht durch sofortige Auflösung nach obigem Beschlusse daran verhindert worden wäre. Die im Ausschusse bereits berathene und einstimmig genehmigte Vorstellung an den Kurfürsten enthält, wie ich aus bester Quelle mittheilen kann, eine ausdrückliche Versicherung dieser Art und würde sicher von der ganzen Kammer, ja vom ganzen Lande gut geheißsen worden sein. Von den neuen Ständen ist nichts zu erwarten als Widerstand, mag die Regierung sich stellen, wie sie will. Die Stände von 1849 würden billig und nachgibig sein, denn sie hätten — das Recht dazu.

Abonnementsanzeige zum neuen Jahr.

Mit dem Anfange des neuen Jahres beginnen die **Grenzboten** den **XX. Jahrgang**. Die unterzeichnete Verlagsbandlung erlaubt sich zur Pränumeration auf denselben einzuladen, und bemerkt, daß alle Buchhandlungen und Postämter Bestellungen annehmen.

Leipzig, im December 1859.

Fr. Ludw. Herbig.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Moriz Busch.

Verlag von F. L. Herbig — Druck von C. G. Albert in Leipzig.